

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit – Verwarnungs- und Bußgeldverfahren
zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit – Verwarnungs- und Bußgeldverfahren - durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten

Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde
Ordnungsamt, SG Bußgeldstelle
16225 Eberswalde, Breite Straße 41 - 44
Telefon:03334-64323, E-Mail: stadtverwaltung@eberswalde.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Verwarnungs- und Bußgeldverfahren

Die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitungstätigkeit bilden:

Ordnungswidrigkeitengesetz, Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung, Strafprozeßordnung, ordnungsbehördliche Verordnungen und Satzungen der Stadt Eberswalde

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Die Verantwortliche erhebt Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):

Krafftahrtbundesamt, Kfz-Zulassungsstellen, Führerscheinstellen, Einwohnermeldeämter, Gewerbeämter, Polizei- und Ordnungsbehörden

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

§§ 55, 111 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Möglichkeit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß § 111 Abs. 1 OWiG

5 Datenübermittlungen

Die Daten können an nachfolgende Dritte übermittelt werden:

Gerichte, Staatsanwaltschaften und zuständige Behörden

Rechtsgrundlage für die Übermittlung bildet:

§ 49 a OWiG

6 Speicherfristen

Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.

Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

5 Jahre gemäß Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) für Verwaltungsvereinfachung – Schriftgutverwaltung -